

# Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Änderung vom 22. November 2000

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982<sup>1</sup> über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

## **1a. Kapitel: Rechnungstellung**

*Art. 69a*

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer haben in ihren Rechnungen folgende Angaben zu machen:

- a. Kalendarium der Behandlungen;
- b. erbrachte Leistungen im Detaillierungsgrad, den der massgebliche Tarif vorsieht;
- c. Diagnose.

<sup>2</sup> Die von der Unfallversicherung übernommenen Leistungen sind in der Rechnung von anderen Leistungen klar zu unterscheiden.

*Art. 122*

*Aufgehoben*

*Art. 125*            **Kosten der Bekanntgabe und Publikation von Daten**

<sup>1</sup> In den Fällen nach Artikel 102a Absatz 7 des Gesetzes wird eine Gebühr erhoben, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Die Höhe dieser Gebühr entspricht den in den Artikeln 14 und 16 der Verordnung vom 10. September 1969<sup>2</sup> über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren festgesetzten Beträgen.

<sup>2</sup> Für Publikationen nach Artikel 102a Absatz 5 des Gesetzes wird eine kosten-deckende Gebühr erhoben.

<sup>1</sup> SR 832.202  
<sup>2</sup> SR 172.041.0

<sup>3</sup> Die Gebühr kann wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen ermässigt oder erlassen werden.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

22. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11194